

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt mit Anschrift	Ort, Datum
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Gemeinde Pilsach (Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.)	Neumarkt i.d.OPf., 18.03.2020

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

für das Bauvorhaben
Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“ PWC Pilsach, Neubau einer unbewirtschafteten Rastanlage mit WC
In der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Gemeinde Pilsach

Die Regierung der Oberpfalz hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Diese hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

- der Gemarkung Mühlen der Stadt Neumarkt i.d.OPf und
- der Gemarkung Pilsach der Gemeinde Pilsach

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.))	
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Gemeinde Pilsach (Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer-Nr. 30)	
in der Zeit (von - bis)	während der Dienststunden (von - bis)
30. März 2020 bis 29. April 2020	siehe Seite 5

Zudem wird die Bekanntmachung im Internet unter

Homepage der Gemeinde
Pilsach (https://pilsach.de) bzw. unter der Rubrik Bauangelegenheiten / Bauleitpläne

und der Plan unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Ablauf der Einwendungsfrist)	29. Mai 2020
bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.))	Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Gemeinde Pilsach (Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer-Nr. 30)
oder bei der	Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 345

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift (Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG) oder soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat in elektronischer Form (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG) erheben. Die Erhebung der Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, die nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der bisherigen Auslegung der Unterlagen erhoben beziehungsweise abgegeben wurden und denen im Rahmen von Planänderungen nicht Rechnung getragen wurde, behalten ihre Gültigkeit. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (Art. 17 BayVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde entscheiden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Hierzu hat die Autobahndirektion Nordbayern folgende, teilweise geänderten (Blau eintrag), Unterlagen nach § 16 Abs. 1 UVPG vorgelegt, die im Band 1 von 2 enthalten sind:
 - Erläuterungsbericht mit Änderungen (Unterlage 1)
 - UVP-Bericht mit Änderungen (Anhang Nr. 1 zu Unterlage 1)
 - Berechnung nach RLuS 2012 (Anhang Nr. 2 zu Unterlage 1)
 - Lageplan mit Änderungen (Unterlage 5)

- Höhenpläne Fahrgassen und Abfahrt von der Bundesautobahn (Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 bis 3)
- Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen mit Änderungen (Unterlage 7)
- Entwässerungslageplan (Unterlage 8.1)
- Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken (Unterlage 8.2)
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan mit Änderungen (Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1)
- Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahme 6 A (Unterlage 9.2, Blatt Nr. 2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmeblätter mit Änderungen (Unterlage 9.3)
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation mit Änderungen (Unterlage 9.4)
- Grunderwerbspläne mit Änderungen (Unterlage 10.1, Blatt Nrn. 1 und 2)
- Grunderwerbsverzeichnis mit Änderungen (Unterlage 10.2)
- Regelungsverzeichnis mit Änderungen (Unterlage 11)
- Regelquerschnitt
 - Zu- und Abfahrten PWC (Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1)
 - Ratsanlage mit WC (Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2)
 - Zufahrt Absetz- und Rückhaltebecken (Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3)
 - Kennzeichnender Querschnitt PWC Pilsach (Unterlage 14.2)
- Immissionstechnische Untersuchungen
 - Lageplan mit Isophonen Tag (Unterlage 17.1, Blatt Nr. 1)
 - Lageplan mit Isophonen Nacht (Unterlage 17.1, Blatt Nr. 2)
 - Ergebnisse lärmtechnischer Berechnungen (Unterlage 17.1.3, Tabelle 1)
- Lageplan Leitungsverlegung Ver- und Entsorgung PWC (Unterlage 16)
- Wassertechnische Untersuchungen mit Änderungen (Unterlage 18)
- Fachbeitrag Wasserrecht (Unterlage 18.1)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil mit Änderungen (Unterlage 19.1.1)
- Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2, Blatt Nrn. 1 und 2)
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP mit Änderungen (Unterlage 19.1.3)
- Methoden und Ergebnisse der zoologischen Untersuchungen (Unterlage 19.5)
- Untersuchungsumfang Fauna (Anlage 1 zu Unterlage 19.5)


Band 2 von 2 enthält die im Anhörungsverfahren zu den ausgelegten Planunterlagen vom 28. Juli 2017 eingegangenen Stellungnahmen:

- der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
 - Schreiben Liegenschaftsamt, Städtische Forstverwaltung vom 06.11.2017, Az. II/211 – Fo-SN—15-SH

- Aktenvermerk Rechtsamt vom 15.09.2017, Az.: I/10-6327/1
 - Stellungnahme des Beitrags- und Gebührenamtes vom 25.09.2017, Az.: I/15 – 6340-03
 - Tiefbauamt, Stellungnahme des Kanalbauamtes vom 18.09.2017, Az.: III/333
 - des Regionalen Planungsverbandes vom 29.09.2017, Az.: RPV
 - des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg vom 13.09.2017, Az.: RAP – 4300-2-4-2
 - des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 12.10.2017, Az.: 3-4354-A 3-18607/2017
 - des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.10.2017, Az.: P-2013-3790-2_S2
 - des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
 - vom 20.10.2017, Az.: 11-4354-82628/2017 und 20.10.2017 und
 - vom 05.12.2019, Az.: 25-4354-98740/2019
 - des Sachgebietes 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) der Regierung der Oberpfalz vom 05.09.2017, Az.: ROP-SG24-8314.52-4-5-3
 - des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 06.10.2017, Az.: 50-8724.4-NM 94
 - des Sachgebietes 51 (Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 28.08.2017, Az.: 51-8691.3 NM 50
 - des Sachgebietes 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz vom 06.09.2017, Az.: 52-4354
- sowie das
- Ergebnis der amtlichen Straßenverkehrszählung 2015

Unterschrift

Wolf
1. Bürgermeister



***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	20.03.2020
Abgenommen am	02.06.2020

Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach Art. 73 ff. BayVwVfG.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

- wenn die Einwendung bei der Regierung der Oberpfalz erhoben wird:
Die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, poststelle@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-0. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung der Oberpfalz lauten: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, datenschutz@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-1184.
- wenn die Einwendung bei der Gemeinde erhoben wird

Name der Gemeinde, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Gemeinde Pilsach
Bahnhofstraße 12
92318 Neumarkt i.d.OPf.
E-Mail: info@vg-neumarkt.de
Tel.: 09181 2912-100

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde lauten:

Datenschutzbeauftragter, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Gemeinde Pilsach
Bahnhofstraße 12
92318 Neumarkt i.d.OPf.
E-Mail: datenschutz@vg-neumarkt.de
Tel.: 09181 2912-100

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihre Einwendung zu bearbeiten. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 BayDSG erhoben. Ihre personenbezogenen Daten werden, sofern erforderlich, weitergeben an:

- andere Sachgebiete der Regierung der Oberpfalz
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Behörden, deren Aufgabenbereich vom Planfeststellungsverfahren berührt wird (wie zum Beispiel Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Gerichte

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Regierung der Oberpfalz/Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung (Anhörungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16

DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Regierung der Oberpfalz/Gemeinde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de, Tel. 089/ 212672-0).